



Bericht des Verwaltungsrats zu TOP 9

**Ordentliche Hauptversammlung
der Social Commerce Group SE, Berlin**

am 28. Juli 2016

Bericht des Verwaltungsrats an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 9 gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG (Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss)

In Tagesordnungspunkt 9 schlägt der Verwaltungsrat der Hauptversammlung vor, das Grundkapital der Gesellschaft von derzeit EUR 1.811.999,-, eingeteilt in 1.811.999 Stückaktien, gegen Bareinlagen um bis zu EUR 700.001,- auf bis zu EUR 2.512.000,- durch Ausgabe von bis zu 700.001 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,- zu erhöhen. Das gesetzliche Bezugsrecht soll den Aktionären grundsätzlich als mittelbares Bezugsrecht in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem Unternehmen im Sinne des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten und nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister entsprechend den ausgeübten Bezugsrechten zu liefern. Der Verwaltungsrat soll jedoch ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen. Vor diesem Hintergrund erstattet der Verwaltungsrat gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG der Hauptversammlung über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre den vorliegenden Bericht, der Bestandteil der Einladung der Hauptversammlung ist und vom Tag der Übermittlung der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ausliegt und auf Verlangen jedem Aktionär übersandt wird.

Die vorgenannte Ermächtigung, das Bezugsrecht zur Vermeidung etwaiger Spitzenbeträge auszuschließen, dient der Erleichterung der technischen Durchführung der Kapitalerhöhung. Spitzenbeträge können sich aus dem Umfang des jeweiligen Volumens der Kapitalerhöhung und der Festlegung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Der vorgesehene Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht ein glattes Bezugsverhältnis und erleichtert so die Abwicklung der Emission. Die vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen freien Spitzen werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Der



Verwaltungsrat hält den Ausschluss des Bezugsrechts aus diesen Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.